

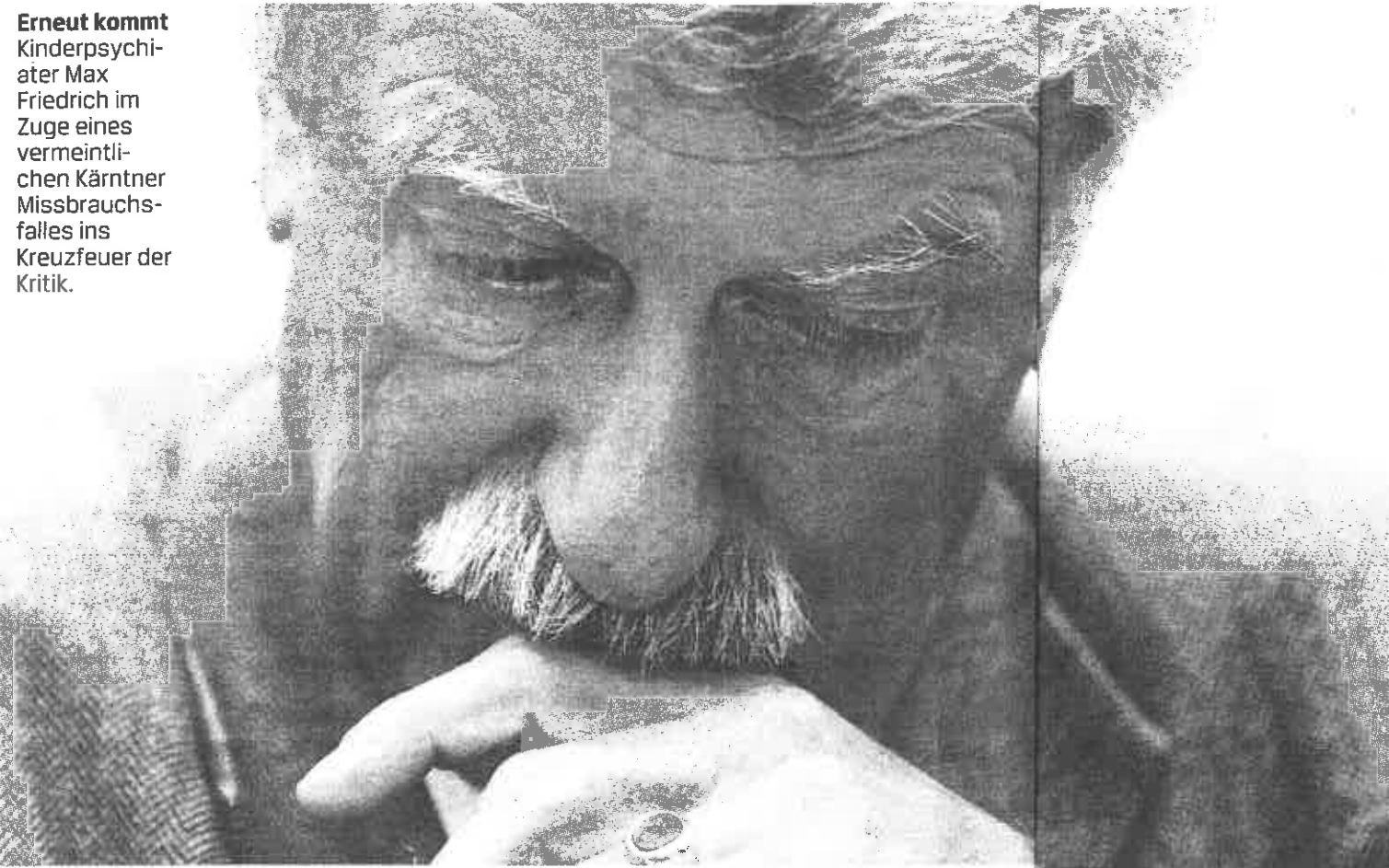
120.000 Euro für 21 Monate im Gefängnis

Klagenfurt Unschuld im Gefängnis, als Kinderschänder abgestempelt. Der 35-jährige Kärntner soll seine damals vierjährige Tochter missbraucht haben. Händeringend versuchte er seine Unschuld zu beweisen – mit Erfolg. 21 Monate saß er dennoch unschuldig im Gefängnis und hat, wie er in einem Exklusivinterview mit der KTZ im August 2008 erzählte, die Hölle auf Erden durchlebt.

Nach seiner Freilassung kämpfte der Mann mit seinem Verteidiger, dem Villacher Rechtsanwalt Peter Gradischnig, um Haftenschädigung von der Republik Österreich – normalerweise werden pro Tag unschuldig hinter schwedischen Gardinen 250 bis 300 Euro berechnet. Schlussendlich wurden ihm 120.000 Euro zugesprochen. Ursprünglich verlangte der Kärntner von Vater Staat 200.000 Euro.

Erneut kommt Kinderpsychiater Max Friedrich im Zuge eines vermeintlichen Kärntner Missbrauchsfalles ins Kreuzfeuer der Kritik.

APA/Techt (1), Eggerer (1)



Missbrauch: Gutachter erneut unter Beschuss

Kärntner Pensionist wurde wegen Missbrauchs seiner Enkelin verurteilt. Sein Verteidiger kämpfte um die Wiederaufnahme des Verfahrens – mit Erfolg. Der Mann ist bereits wieder auf freiem Fuß. Damit erntet aber auch Kinderpsychiater Max Friedrich massive Kritik.

Petra Eggerer

St. Veit/Glan, Wien Im Jahr 2008 hagelte es für den bekannten Kinderpsychiater Max Friedrich jede Menge Kritik. Wie mehrfach berichtet saß ein Klagenfurter 21 Monate unschuldig in Haft. Der 35-Jährige stand unter Verdacht, seine damals vierjährige Tochter missbraucht zu haben. 2003 wurde er zu drei Jahren Haft verurteilt. Das Urteil stützte sich auf das Gutachten Friedrichs. Zwei Experten aus Deutschland hegten im Wiederaufnahmeverfahren an der

Meinung des österreichischen Kollegen massive Zweifel. Dann der Knalleffekt: Der Klagenfurter wurde im Zweifel freigesprochen. Jetzt droht Max Friedrich erneut massive Kritik. Denn auch der Schwiegervater des 35-Jährigen kämpfte um Wiederaufnahme seines Verfahrens – nach insgesamt vier Versuchen ebenfalls mit Erfolg. »Mein Mandant wurde bereits enthaftet. Das Oberlandesgericht Graz hat die Wiederaufnahme des Straf-

verfahrens bewilligt und das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt für aufgehoben erklärt«, zitiert der St. Veiter Rechtsanwalt Paul Wolf aus dem Beschluss des OLG. Sein Klient, ein 65-jähriger St. Veiter, wurde wie der Kindsvater 2003 wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs seiner Enkelin zu drei Jahren Haft verurteilt. Auch in seinem Fall stützte sich der Richter auf das Gutachten des Experten aus Wien.

Und sein Verteidiger Wolf war es, der die Stellungnahmen zweier renommierten Experten aus Deutschland, welche eben die Ausführungen von Max Friedrich massiv kritisierten, einholte. Die Gutachter gehen sogar noch einen Schritt weiter und bezeichnen Friedrichs Gutachten als schwer mangelhaft und unbrauchbar. So unterstellt Max Steller, seines Zeichens Rechtspsychologe, »offenkundige Befragungsfehler«. »Es handelt sich bei den Angaben des Kindes um

Suggestionsprodukte – als Ergebnis einer fehlerhaften Befragung.« Stellers Folgerung: Im Fall der Enkelin sei kein Missbrauch erfolgt. Demnach hätte es auch zu keiner Verurteilung des Großvaters kommen dürfen. Dieselbe Meinung vertritt Uwe Jopt, ebenfalls ein namhafter Psychologe aus dem deutschen Sprachraum: »Aus meiner fachlichen Sicht ist das Gutachten unbrauchbar und kann nicht zur Aufklärung der angeklagten sexuellen Missbrauchsvorwürfe beitragen«, schießt auch der Diplompsychologe scharf gegen Max Friedrich.

Zähne gezeigt

»Steller wie auch Jobst haben mir geraten, für meinen Mandanten zu kämpfen«, zeigte auch Anwalt Wolf Zähne – mit Erfolg, wie man jetzt sieht. Der Jurist glaubt an eine noch nie da gewesene Situation in der heimischen Justizgeschichte, er habe nämlich noch nie von einem Wie-

deraufnahmeverfahren im vierten Anlauf gehört. Anwalt Wolf denkt jetzt auch schon an die weitere Zukunft: »Wurde auch mein Mandant tatsächlich aufgrund des falschen Gutachtens verurteilt, werden auch wir Schadenersatzansprüche geltend machen.«



»Mir wurde geraten, für meinen Mandanten zu kämpfen. Es hat sich ausgezahlt.«

Paul Wolf
Rechtsanwalt

Hintergrund

Der österreichische Gesetzgeber regelt das Delikt des schweren sexuellen Missbrauchs in § 206 des Strafgesetzbuches (kurz StGB).

Demnach droht demjenigen, der mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternimmt, eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, drohen bis zu 15 Jahre Gefängnis.